

Wien, 28. November 2022

**Betreff: Sicherstellung einer wirksamen EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**

An: Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Martin Kocher

Sehr geehrter Herr Bundesminister Kocher,

die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) hat das Potenzial, ein echter Gewinn für Bürger:innen, Unternehmen, Staaten und die Umwelt zu sein. Sind diese Regeln wirksam ausgestaltet, so werden sie die Menschenrechte, die Umwelt und das Klima schützen und gleichzeitig zu einer widerstandsfähigeren Wirtschaft beitragen.

[Eine halbe Million Bürger:innen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften](#) erwarten eine starke Richtlinie, die sicherstellt, dass Unternehmen die Menschenrechte und die Umwelt respektieren und wirksame Klimaschutzmaßnahmen ergreifen. Aber das Zeitfenster hierfür schließt sich.

Der Rat [plant](#) anlässlich der COMPET-Sitzung vom kommenden Donnerstag eine allgemeine Ausrichtung zu beschließen und wir begrüßen die Bemühungen der Mitgliedstaaten zügig zu handeln und würdigen auch die ausgezeichnete Führung des tschechischen Ratsvorsitzes bei der Ausarbeitung eines tragfähigen Textes. Anstatt jedoch ihren Verpflichtungen im Rahmen bestehender internationaler Standards nachzukommen und den Vorschlag der Europäischen Kommission zu stärken, schwächen einige der im Rat diskutierten Bestimmungen den Text stattdessen drastisch ab. [Über 200 Organisationen der Zivilgesellschaft](#) haben dargelegt, welche wesentlichen Elemente die Richtlinie enthalten sollte, um Menschen und die Umwelt zu schützen. Wir sind besorgt über die Richtung, die der Rat einschlägt.

Wir bitten Sie, eine konstruktivere Ausgangsposition des Rates zu unterstützen, indem Sie am 1. Dezember Ihre Stimme nutzen, um für eine allgemeine Ausrichtung zu stimmen, welche:

- sicherstellt, dass die Richtlinie die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der nachgelagerten Auswirkungen abdeckt;
- die den Umfang der erfassten Rechte und negativen Auswirkungen erweitert, nicht beschränkt; und insbesondere eine Sorgfaltspflicht für Klimaauswirkungen und konkrete Klima-Übergangspläne umfasst;
- den Zugang zu Rechtsmitteln stärkt und entsprechende Hürden abbaut, mit denen Kläger:innen in unternehmensbezogenen Menschenrechts- und Umweltfällen häufig konfrontiert sind.

Zu diesen drei Punkten gehen wir im Folgenden näher ein und fordern Maßnahmen:

- **Umfang der Wertschöpfungskette und Einbeziehung des Finanzsektors:**

Die Beschränkung der Sorgfaltspflicht auf *Lieferketten* bzw. vorgelagerte Aktivitäten oder das neu eingeführte Konzept der "chain of activities" würde nachgelagerte Aktivitäten ausschließen, die mit einigen der schwerwiegendsten Auswirkungen verbunden sind. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass die Richtlinie die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, unabhängig davon, ob die Geschäftstätigkeit einer Ausfuhrgenehmigungsregelung unterliegt. Alles andere würde die Möglichkeiten der Unternehmen einschränken, ihre tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen zu berücksichtigen. Diese Richtlinie sollte es ermöglichen, Unternehmen, die [Waffen](#), [Arzneimittel](#), [Pestizide](#), [Überwachungssoftware](#) oder [Chemikalien](#) herstellen, auch für nachgelagerte Auswirkungen zur Verantwortung zu ziehen.

Dies gilt auch für den Finanzsektor, der eine zentrale Rolle dabei spielt, Kapital in nachhaltigere Aktivitäten zu lenken. Daher ist der Ausschluss großer institutioneller Fonds und Vermögensverwalter von der neuen Definition der "chain of activities" nicht hinnehmbar. Diese und die zahlreichen anderen Ausnahmen, die ausschließlich für den Finanzsektor vorgesehen sind, würden nicht nur die Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt haben, den Grundprinzipien der [OECD-Leitlinien](#) und der [NKS-Rechtsprechung](#) widersprechen und die positive Einflussmöglichkeit des Finanzsektors auf andere Branchen und Geschäftsaktivitäten zunichte machen.

- **Materieller Geltungsbereich und Klima:**

Eine Änderung der Definition von "Auswirkungen auf die Menschenrechte" und eine drastische Kürzung des Anhangs, in dem die erfassten Menschenrechtskonventionen aufgeführt sind, drohen den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt erheblich einzuschränken.

Wir bitten Sie, jeden Vorschlag abzulehnen, der den Umfang der erfassten Rechte und negativen Auswirkungen einschränkt. Um eine weitere Aushöhlung der von der Kommission vorgeschlagenen, ohnehin unzureichenden Liste zu verhindern, müssen die Mitgliedstaaten stattdessen sicherstellen, dass das gesamte Spektrum der Menschenrechte und des Umwelt- und Klimaschutzes angemessen erfasst wird. Eine Sorgfaltspflicht, die nicht alle Menschenrechte abdeckt, würde den [UN-Leitprinzipien nicht gerecht werden](#).

Wir fordern Sie außerdem auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen verpflichtet werden, ihre Klimaauswirkungen mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, und dass alle Unternehmen einen glaubwürdigen Plan zur Einhaltung des Pariser Abkommens zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad haben müssen. Erst letzte Woche hat [die hochrangige UN-Expertengruppe](#) gewarnt, dass Klimaverpflichtungen von Unternehmen, einschließlich Übergangsplänen, zu einem reinen Greenwashing-Instrument werden könnten, wenn sie nicht auf klaren Kriterien beruhen. Ein solcher Plan sollte kurz-, mittel- und langfristige

Emissionsreduktionsziele enthalten, die gesamte Wertschöpfungskette sowie die Emissionen der Scopes 1, 2 und 3 abdecken und sich nicht auf Kompensationen stützen. Die Kosten, die Unternehmen im Falle eines ungebremsten Klimawandels zu tragen hätten, übersteigen die Kosten, die jetzt zu seiner Eindämmung notwendig sind, bei weitem.

- **Zugang zu Rechtsmitteln:**

Der Rat selbst forderte die Kommission in seinen [Schlussfolgerungen zu menschenwürdiger Arbeit 2020](#) auf, die Empfehlungen der EU-Grundrechteagentur (FRA) zur Umsetzung der dritten Säule der UN-Leitprinzipien aktiv zu nutzen. Der Kompromisstext ignoriert diese jedoch vollständig. In den Jahren [2017](#), [2020](#) und [2022](#) hatte die FRA gemeinsam mit dem in Wien ansässigen European Law Institute (ELI) empfohlen, Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zur Justiz – darunter etwa angemessene Verjährungsfristen, faire Verteilung der Beweislast, kollektive Rechtsbehelfe und eine verbesserte Klagebefugnis der Opfer – zu ergreifen. Diese müssen nun in Artikel 22 der Richtlinie aufgenommen werden.

Wir begrüßen die Tatsache, dass der Entwurf des Kompromisstextes klarstellt, dass ein Unternehmen, das durch die Nichteinhaltung seiner Sorgfaltspflichten einen Schaden verursacht, solidarisch mit anderen Verursachern haftet, und dass die Geschädigten das Recht auf volle Entschädigung haben sollen. In Artikel 22 sollte darüber hinaus definiert werden, dass Unternehmen auch für Schäden haften, die durch von ihnen kontrollierte Unternehmen verursacht wurden. Und wenn festgestellt wird, dass ein Schaden entstanden ist, muss es dem Unternehmen obliegen, nachzuweisen, dass es seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachgekommen ist. In Artikel 22 Absatz 4 sollte auch klargestellt werden, dass die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen aufgrund anderer unionsrechtlicher oder einzelstaatlicher Vorschriften durch die Bestimmungen der Richtlinie weder ausgeschlossen noch beschränkt wird.

Andere wichtige Hürden, mit denen Kläger:innen in unternehmensbezogenen Menschenrechts- und Umweltfällen häufig konfrontiert sind, bleiben unberücksichtigt, darunter eine faire Verteilung der Beweislast, angemessene Verjährungsfristen, kollektive Rechtsbehelfe, Vertretungsklagen Dritter, ausreichende Fristen und flankierende Maßnahmen zur Unterstützung von Klagenden.

Wir haben noch eine Reihe weiterer Anliegen, die wir in früheren Schreiben, Sitzungen und öffentlichen Bekanntmachungen dargelegt haben. Für detailliertere Vorschläge oder einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser – für Bürger:innen und Betroffene gleichermassen – dringenden Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

1. ActionAid France
2. ActionAid International

3. Amis de la Terre France / Friends of the Earth France
4. Amnesty International
5. Anti-Slavery International
6. Business & Human Rights Resource Centre
7. Centre national de coopération au développement (CNCD-11.11.11)
8. CIDSE
9. Clean Clothes Campaign
10. Clean Clothes Kampagne Österreich
11. ECONOMY FOR THE COMMON GOOD
12. Environmental Justice Foundation
13. Estonian Green Movement - FoE Estonia
14. EU-LAT Network
15. European Center for Constitutional and Human Rights
16. European Coalition for Corporate Justice
17. European Environmental Bureau
18. Fair Finance International
19. Fair Trade Advocacy Office
20. Fairtrade International
21. FIDH - International Federation for human rights
22. Finnwatch
23. Focus Association for Sustainable Development
24. ForumCiv
25. Frank Bold
26. Friends of the Earth Europe

27. Friends of the Earth Netherlands/Milieudefensie
28. Front Line Defenders
29. Fundación Alboan
30. GLOBAL 2000 - Friends of the Earth Austria
31. Global Witness
32. Human Rights Watch
33. Initiative pour un devoir de vigilance
34. IUCN National Committee of The Netherlands
35. Swedish Society for Nature Conservation
36. NOAH- Friends of the Earth Denmark
37. Oxfam
38. Plataforma por Empresas Responsables
39. Polish Institute for Human Rights and Business
40. Rainforest Alliance
41. ShareAction
42. Südwind
43. Swedwatch
44. Transport & Environment
45. Treaty Alliance Austria
46. Trócaire
47. Women in Informal Employment: Globalizing and Organizing
48. World Benchmarking Alliance
49. World Fair Trade Organization Europe
50. Zavod za pravično trgovino, 3MUHE



**JUSTICE IS  
EVERYBODY'S  
BUSINESS.**